

Für alle Vereinbarungen, Angebote, Abschlüsse und Lieferungen gelten die nachfolgenden Bedingungen für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung. Anerkannt werden sie durch die Auftragserteilung oder spätestens durch die Annahme der Lieferung. Hiervon abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn diese mit LOMA vereinbart und schriftlich bestätigt werden.

1. Angebote / Vertragsabschluß

Die Angebote von LOMA sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung von LOMA oder durch Annahme der Lieferung zustande. Abrufaufträge werden höchstens auf die Dauer von 12 Monaten abgeschlossen, wobei die entsprechenden Abruftermine und Stückzahlen bei Auftragserteilung anzugeben sind. LOMA hat das Recht, offensichtliche Irrtümer und Fehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen zu berücksichtigen. Hieraus leitet sich kein Schadenersatzanspruch ab.

2. Lieferung

LOMA ist bestrebt, termingerecht zu liefern, wobei der Liefertermin von LOMA bestimmt wird. Der mitgeteilte Liefertermin ist unverbindlich. Der Versand von Lieferungen erfolgt auf alleinige Rechnung und Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch bei Franko-Lieferungen. Die Gefahr geht ab Werk auf den Besteller über. Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung kann nicht gefordert werden. Höhere Gewalt sowie unverschuldetes Unvermögen – bei LOMA oder bei einem Untertieranten – (z.B. bei Verkehrs- oder Betriebsstörungen, Streik, Rohstoffmangel usw.) berechtigen LOMA den mitgeteilten Liefertermin zu verlängern oder aber vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Bei Verzögerungen des Versandes, die durch den Besteller verursacht wird, geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft, welcher von LOMA schriftlich mitgeteilt wird, auf den Besteller über.

LOMA behält sich das Recht vor, Teilmengen zu liefern. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % sind zulässig.

Rücksendungen dürfen nur über von uns beauftragte Spediteure erfolgen.

3. Verpackung und Versand

Soweit keine Franko-Lieferungen vereinbart sind, erfolgt der Versand auf Kosten des Bestellers.

4. Preise

Die von LOMA genannten Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Auftragsannahme erfolgt unter dem Vorbehalt, daß LOMA bei Preisänderung der Rohstoffe, Lohnerhöhung usw. eine Preiskorrektur vornehmen kann.

5. Zahlung

Die Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zahlbar.

Schecks gelten erst mit der Einlösung als Zahlung.

Bei Überschreitung des Zahlungszieles behält sich LOMA das Recht vor, nach der ersten Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank zu berechnen.

Bei Zahlungsverzug ist LOMA berechtigt, weitere Lieferungen bis zu Regulierung sämtlicher fälliger Rechnungen zurückzuhalten.

6. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Warenlieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen von LOMA gegen den Besteller Eigentum von LOMA.

Unter Eigentumsvorbehalt stehende Lieferungen dürfen nicht mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller LOMA unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, falls die Ware nicht vom Dritterwerber mit der Erfüllungswirkung bezahlt wird. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung oder Verarbeitung endet mit der Zahlungseinstellung des Bestellers oder mit dem Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist LOMA berechtigt, die Lieferungen zurückzunehmen. In der Rücknahme sowie in der Pfändung der Vorbestandslieferungen liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung der Vorbestandslieferungen mit anderen Gegenständen erwirbt LOMA Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbestandslieferungen zum Gesamtwert. Der Besteller tritt LOMA bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung von LOMA gelieferten Lieferungen gegen Dritte erwachsen, wobei gleichgültig ist, ob Vorbestandslieferungen ohne oder nach Verarbeitung/Vermengung oder Umbildung weiter veräußert werden.

Zur Einziehung der an LOMA abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller bis auf Widerruf von LOMA ermächtigt. Die Befugnis von LOMA, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. LOMA verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

LOMA verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

Der Besteller verpflichtet sich, auf Verlangen von LOMA eine genaue Aufstellung der ihr zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdaten usw. zu geben und LOMA alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

7. Gewährleistung und Schadenersatz

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Übernahme der Ware. Reklamationen sind unverzüglich, spätestens jedoch 8 Tage nach Erhalt, geltend zu machen, soweit der Besteller Vollkaufmann ist. Liegt ein gewährleistungsrechtlich relevanter Mangel vor, so ist LOMA nach ihrer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt LOMA die Kosten der Nachbesserung bzw. der Ersatzstücke einschließlich des Versandes. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

LOMA haftet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund -, wenn die Schäden von einem gesetzlichen Vertreter oder von einem Erfüllungsgehilfen von LOMA schuldhaft verursacht wurden:

Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet LOMA dem Besteller unbeschränkt.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet LOMA nur beschränkt. Die Haftung dem Grunde nach besteht nur, soweit der beim Besteller eingetretene Schaden nicht durch Leistungen des Versicherers des Bestellers ersetzt wird. Die Haftung von LOMA der Höhe nach beschränkt sich auf die Deckungssumme der von LOMA abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Das Vorgenannte gilt für Schäden, die bei der Nachbesserung entstehen. Unabhängig von einem Verschulden von LOMA bleibt eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Für beigelegte Produkte, z.B. Rohmaterial, Rohlinge etc. übernimmt der Auftraggeber die Überprüfung und Gewährleistung der Qualität (z.B. Werkstoff, Maßgenauigkeit etc.); LOMA führt lediglich eine Wareneingangskontrolle hinsichtlich Stückzahl sowie eine Sichtkontrolle durch.

8. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Die Rechtsbeziehungen aus dem Lieferverhältnis unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Dies gilt auch für die Einordnung des Bestellers als Vollkaufmann. Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Teile und für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ist Rottweil, soweit beide Vertragsparteien Vollkaufleute sind. Dies gilt auch, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluß seinen Wohn-/Geschäftssitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt. LOMA ist auch berechtigt, den Besteller an seinem Wohn-/Geschäftssitz zu verklagen.

9. Allgemeines

Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Lieferbedingungen oder sonstiger Vertragsbestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen oder Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle einer unwirksamen Bedingung oder Vertragsbestimmung eine Regelung zu vereinbaren, die den Zweck der vertraglichen Bedingung oder Bestimmung soweit wie möglich in rechtlich zulässiger Weise verwirklicht.